
Keine Anwendung der handelsvertreterrechtlichen Regelung zur Vertragsfortsetzung auf für auf bestimmte Zeit abgeschlossene Zusatzvereinbarungen

Die Niederlegung mehrerer selbständiger Verträge in verschiedenen Urkunden begründet die tatsächliche Vermutung, dass die Verträge nicht in rechtlichem Zusammenhang stehen sollen. Zur Widerlegung dieser Vermutung genügt nicht bereits der Nachweis eines wirtschaftlichen Zusammenhangs und der gleichzeitige Abschluss der Geschäfte. Ein Handelsvertretervertrag enthält bereits dann eine eigenständige Provisionsregelung, wenn diese an die gesetzliche Regelung in § 87b Abs. 1 HGB anknüpft und auf die üblichen Konditionen der Netzbetreiber und der Gesamtmarktentwicklung abstellt. Auf Zusatzvereinbarungen zu einem Handelsvertretervertrag ist § 89 Abs. 3 Satz 1 HGB nicht anzuwenden. Auf die Beendigung von Zusatzvereinbarungen zu einem Handelsvertretervertrag ist § 89 Abs. 3 Satz 1 HGB ebenfalls nicht analog anzuwenden, weil es an der notwendigen Regelungslücke fehlt.

OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 2. Mai 2013 - Aktenzeichen 5 U 49/12

Die Klägerin, die Mobilfunkverträge für die Beklagte - einen bundesweit tätigen Anbieter von Mobilfunkleitungen - vermittelte, verlangte von der Beklagten Provisionen aus einer Leistungspartnervereinbarung, einer Jahreszielvereinbarung und aus einer Vereinbarung über Marketing-Werbekostenzuschüsse.

Die Rechtsvorgänger der Parteien schlossen im Jahr 2001 einen Händlerund Vermittlervertrag. Ab dem Jahr 2004 schlossen die Parteien darüber hinaus jährlich sogenannte Leistungspartnerund Kooperationsverträge. Diese Leistungspartnerverträge verpflichteten die Beklagte zur Zahlung weiterer Provisionen. Derartige Leistungspartnerverträge schloss die Beklagte nur mit sehr wenigen ihrer Vertriebspartner, nämlich denjenigen, die sie als besonderes qualifiziert und herausragend erachtete.

Voraussetzung der Rechtswirksamkeit der Leistungspartnerverträge war stets das Bestehen eines wirksamen Händlerund Vermittlungsvertrages; dies gilt auch für die mit der Klägerin geschlossenen Leistungspartnerverträge.

Die Beklagte übersandte der Klägerin Anfang 2010 die neue Leistungspartnervereinbarung. Die Klägerin war mit den dort vorgesehenen Veränderungen - die Provisionen sollten herabgesetzt werden - nicht einverstanden. Die Parteien einigten sich auch in der Folgezeit nicht. Die Klägerin unterzeichnete die Leistungspartnervereinbarung bis heute nicht.

Das Landgericht hatte der Klage vollumfänglich stattgegeben. Zur Begründung hatte es ausgeführt: Der „alte“ Leistungspartnervertrag gelte über den 31. März 2010 hinaus fort. Das folge aus § 89 Abs. 3 Satz 1 HGB. Die Parteien hätten den Vertrag fortgesetzt.

Die Klägerin habe der Beklagten weiterhin Kunden vermittelt. Die Beklagte habe mit diesen Kunden Mobilfunkverträge abschließen wollen und dies der Klägerin bestätigt. Überdies habe die Beklagte der Klägerin für die Monate April und Mai 2010 die ihr nach dem „alten“ Leistungspartnervertrag zustehenden Zusatzprovisionen gezahlt. Ihre Behauptung, dies sei irrtümlich geschehen, sei unbeachtlich, weil der Irrtum für die Klägerin nicht erkennbar gewesen sei. Auch habe die Beklagte die Klägerin in ihrem Internetauftritt weiterhin als Leistungspartnerin bezeichnet. Der alte Vertrag sei mithin auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Die von der Beklagten angebotene neue Leistungspartnereinbarung habe die Klägerin nicht angenommen.

Die Berufung der beklagten Mobilfunkanbieterin hatte Erfolg. Das OLG Schleswig-Holstein stellte fest, dass der Klägerin keine Ansprüche aus dem Leistungspartnervertrag 2008 (im Folgenden: „alter“ Leistungspartnervertrag) und keine Ansprüche aus der Jahreszielvereinbarung 2009 zuständen.

Der alte Leistungspartnervertrag sei bis zum 31. März 2010 befristet gewesen. Die Befristung sei wirksam. Der Vertrag habe sich nicht verlängert.

Insbesondere bilden der Händlerund Vermittlervertrag vom 24. Oktober/15. November 2001 und der alte Leistungspartnervertrag keine Einheit. Überdies ergäbe sich aus der Auslegung eines solchen einheitlichen Vertrages nicht, dass die Konditionen des Leistungspartnervertrages zeitlich unbefristet über den 31. März 2010 hinaus anwendbar wären. Die Befristung scheitere auch nicht an der Rechtsprechung zu den sogenannten Kettenverträgen.

Der Händlerund Vermittlervertrag und der alte Leistungspartnervertrag bildeten keine Einheit. Es handele sich um zwei rechtlich voneinander zu trennende Vereinbarungen, nicht um einen einheitlichen Vertrag.

Vereinbarungen stünden dann in rechtlichem Zusammenhang, wenn die Vereinbarungen nach dem Willen der Beteiligten derart voneinander abhängig sind, dass sie miteinander "stehen und fallen" sollen. Auch wenn nur einer der Vertragspartner einen solchen Einheitswillen erkennen lasse und der andere Partner ihn anerkennt oder zumindest hin- nimmt, könne ein einheitlicher Vertrag vorliegen. Die Niederlegung mehrerer selbständiger Verträge in verschiedenen Urkunden begründe insoweit die tatsächliche Vermutung, dass die Verträge nicht in rechtlichem Zusammenhang stehen sollten. Zur Widerlegung dieser Vermutung genüge der Nachweis eines wirtschaftlichen Zusammenhangs und der gleichzeitige Abschluss der Geschäfte nicht.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze bildeten der Händlerund Vermittlervertrag und der alte Leistungspartnervertrag keine Einheit. Der Leistungspartnervertrag sei zwar an

das Bestehen des Händlerund Vermittlervertrages geknüpft. Umgekehrt gelte dies jedoch nicht. Dies werde tatsächlich vermutet, da die Vereinbarungen in getrennten Urkunden niedergelegt worden seien. Der unzweifelhaft bestehende wirtschaftliche Zusammenhang reiche nicht aus, diese Vermutung zu widerlegen. Aus den Umständen ergebe sich auch nicht, dass der Händlerund Vermittlungsvertrag mit dem Leistungspartnervertrag „stehen und fallen“ solle. Die Verträge seien zeitlich nacheinander geschlossen worden. Es sei ohne Weiteres denkbar, dass die Klägerin für die Beklagte Verträge vermittele, ohne Leistungspartnerin zu sein; dies habe sie ja auch in der Zeit von November 2001 bis 2004 getan. Der Händlerund Vermittlervertrag enthalte eine eigenständige Provisionsregelung.

Diese knüpfe an § 87b Abs. 1 HGB an und stelle zur Ermittlung des üblichen Satzes auf die „Entwicklung der Konditionen der Netzbetreiber und der Gesamtmarktentwicklung“ ab. Dass die Provisionen seit der Geltung der jeweiligen Leistungspartnerverträge faktisch gemeinsam abgerechnet worden seien, ändere an dieser Sichtweise nichts. Die einheitliche Abrechnung diene - für beide Seiten - der besseren Übersichtlichkeit. Auf die rechtliche Ausgestaltung der Verträge lasse sich aus ihr nichts folgern. Überdies werde in den Abrechnungen nach Grundprovision und Leistungspartnerprovision unterschieden.

Des Weiteren wäre der Inhalt eines etwaigen Gesamtvertrages aus Händlerund Vermittlervertrag und Leistungspartnervertrag durch Auslegung zu ermitteln. Diese Auslegung (§ 133, § 157 BGB) ergäbe, dass die in dem Leistungspartnervertrag geregelten zusätzlichen Provisionen nicht über den 31. März 2010 hinaus zu zahlen seien.

Der „alte“ Leistungspartnervertrag sei auch nicht als sogenannter Kettenvertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen anzusehen.

Die Leistungspartnerverträge seien jedoch keine Kettenverträge.

Verträge zwischen denselben Parteien seien nur dann als Kettenverträge zu werten, wenn befristete Verträge mehrfach kurz vor oder kurz nach ihrem Ablauf mit den im wesentlichen gleichen Bedingungen verlängert würden, ohne dass diese Verträge jeweils erneut ausgehandelt werden.

Vorliegend scheitere diese Annahme eines Kettenvertrages bereits daran, dass nicht mehrfach befristete Verträge verlängert worden seien.

Der alte Leistungspartnervertrag habe sich auch nicht verlängert. Eine Verlängerung sei weder durch Einigkeit der Parteien noch durch § 89 Abs. 3 HGB eingetreten. Der Vertrag habe sich nicht aufgrund übereinstimmender Willenserklärungen der Parteien verlängert. Der Vertrag habe sich auch nicht nach § 89 Abs. 3 Satz 1 HGB verlängert.

Die Norm sei auf den hier in Rede stehenden Leistungspartnervertrag nicht anzuwenden.

Sie betreffe nur den Handelsvertretervertrag als solchen, hier also den Händler und Vermittlungsvertrag. Auf Zusatzvereinbarungen zu einem Handelsvertretervertrag sei § 89 Abs. 3 Satz 1 HGB hingegen nicht anzuwenden. Dies folge zum einen aus dem Wortlaut der Norm und zum anderen aus ihrem systematischen Zusammenhang.

Der Wortlaut des § 89 Abs. 3 Satz 1 BGB spreche von dem „Vertragsverhältnis“, also dem Handelsvertretervertrag als solchem. In diesem Sinne werde „Vertragsverhältnis“ auch in den weiteren Normen der §§ 84 f. HGB verstanden, so vor allem in § 92 Abs. 2 HGB.

Für dieses Verständnis spreche auch der systematische Zusammenhang des § 89 Abs. 3 Satz 1 BGB mit § 625 BGB. § 89 Abs. 3 Satz 1 BGB sei Gesetz geworden, um die Art. 14, Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie des Rates der EG vom 18. Dezember 1986 (im Folgenden: die Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Bis dahin galt für die Verlängerung des Handelsvertretervertrages die allgemein für Dienstverträge geltende Norm des § 625 BGB. Danach verlängerte sich das Vertragsverhältnis stillschweigend, wenn es der Verpflichtete mit Wissen des Dienstherrn fortsetze und der Dienstherr nicht unverzüglich widersprach.

Diese Regelung stand und steht in Widerspruch zu Art. 14 der Richtlinie. Zu § 625 BGB ist anerkannt, dass diese Norm bei der Beendigung einzelner Vertragsbedingungen nicht anzuwenden ist, sondern nur bei Beendigung des Dienstvertrages insgesamt. Der in § 89 Abs. 3 Satz 1 BGB geregelte Anwendungsausschluss kann nicht weiterreichen als der Anwendungsbereich der ausgeschlossenen Norm.

§ 89 Abs. 3 Satz 1 HGB sei auch nicht auf die Beendigung einzelner Vertragsbestimmungen oder die Beendigung von Zusatzvereinbarungen analog anzuwenden. Für eine entsprechende Anwendung der Vorschrift sei kein Raum. Es fehle an einer Regelungslücke. Eine Fortsetzung des Vertrages durch beide Teile umschreibe die Notwendigkeit einer Fortsetzungsvereinbarung. § 89 Abs. 3 Satz 1 BGB setze damit nur die ohnehin geltenden

§§ 145 f. BGB um; der Anwendungsbereich erschöpft sich in einer Abbedingung des § 625 BGB.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungsammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.